



# Bewilligung

## 1. Orientierungen

Der/Die Gesuchsteller/in hat die Anwohner in geeigneter Form zu orientieren.

## 2. Ausführungsvorschriften

Die Baustelle ist gemäss den SNV-Normen zu signalisieren und zu beleuchten. Für die Ausführung der Grabarbeiten gelten die Bestimmungen der SN-Norm 640 535c. Für die Wiederauffüllung und die Wiederinstandstellung der Tragschicht gelten die Grundsätze des Merkblattes "Instandstellung von Belagsaufbrüchen in Gemeindestrassen" vom 7. März 2018. Der Unternehmer füllt nach den Grabarbeiten bis OK Belag mit Kiessand auf. Die Instandstellung der Beläge wird durch das Tiefbauamt Gossau in Auftrag gegeben und mit den geltenden Tarifen verrechnet.

## 3. Meldungen

Vor Beginn von Grab- oder Erdbewegungsarbeiten hat sich der/die Gesuchsteller/in auf eigene Verantwortung bei den zuständigen Instanzen über den Verlauf von unterirdischen Leitungsbauten zu informieren.

### Kanalisation

Tiefbauamt Gossau

### Wasser/Strom/Gas

Stadtwerke Gossau

### Kommunikation

Swisscom (Schweiz AG) / UPC

### private Fernwärme

Tiefbauamt Gossau

## 4. Verkehr

Während den Bauarbeiten muss die Strasse benützt werden können von:

Radfahrer/Mofas

Personenwagen

Bus/LKW

Fussgänger

## 5. Abnahme, Verrechnung Belag

Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Tiefbauamt Gossau zur Abnahme zu melden, damit dieses den Belags-einbau organisieren kann. An dieser wird die theoretische Deckbelagsfläche gemäss den Hinweisen des Merkblattes "Instandstellung von Belagsaufbrüchen in Gemeindestrassen" vom 7. März 2018 ermittelt und danach nach den geltenden Ansätzen in Rechnung gestellt.

## 6. Haftung, Garantie

Der/Die Gesuchsteller/in trägt gegenüber der Stadt Gossau die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die auf Grund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonst wie mit dem Strassenaufbruch in Zusammenhang stehen. Die Garantiefrist beträgt 5 Jahre. Diese Frist beginnt mit der Abnahme und wenn keine Abnahme erfolgte, mit dem Datum der Rechnungsstellung.

## 7. Verfügung

Die Bewilligung der zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Arbeiten bzw. Benützung des öffentlichen Grundes wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

---

Die Gebühren betragen CHF \_\_\_\_\_

## 8. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen nach Erhalt schriftlich begründeter Rekurs beim Stadtrat Gossau erhoben werden.

9201 Gossau, \_\_\_\_\_

**Tiefbauamt Gossau**

## Beilagen

genehmigter Situationsplan

\_\_\_\_\_